

lelen angeführt. So entsteht ein eindrucksvolles Bild vom Logos spermatikos, das auch der bejahen wird, der bei den angezogenen Vergleichen häufiger nicht so sehr die Gleichheit als vielmehr nur die Ähnlichkeit empfindet. Hingewiesen sei auch noch auf den Beitrag von H. Hartog, „Eine Perle altindischer Mystik“, eine Textprobe aus der weithin bekannten und besonders geschätzten Kāthaka-Upanishad.

J. P. Steffes.

Martin Noth, *Die Gesetze im Pentateuch, ihre Voraussetzungen und ihr Sinn*. Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, 17. Jahr, Heft 2. Halle 1940. Brosch. 8 RM., 138 S.

Der Verfasser geht von dem verbreiteten Sprachgebrauch aus, Gesetz und Altes Testament gleich- und schlechthin dem Evangelium gegenüberzustellen und grenzt den Begriff des alt. Gesetzes zunächst formal, zeitlich und inhaltlich ab, um danach die Frage nach den Gründen und Voraussetzungen des Gesetzes im AT zu erheben. Die sachlichen Voraussetzungen liegen in einer Gemeinschaft, die als Bund bezeichnet wird und die konkret den Verband der zwölf israelitischen Stämme darstellt. Dieser Bund geht traditionell auf den Sinaibund zurück. Im abgeleiteten Sinn wird auch von einem Bundesschluß unter Josias geredet. Das Gesetz ist wesentlich kultisch gedacht; alle Bestimmungen laufen darauf hinaus, die Gemeinde gegenüber der heidnischen Umgebung abzuschließen. Mit dem politischen Verfall durch die Zerstörung Jerusalems ging das Gesetz nicht unter, sondern wurde zum Mittel der inneren Einheit, auf der die Zukunftserwartung aufbaute, ja dadurch, daß die Perser es zum Staatsgesetz erklärten, die Grundlage der nachexilischen Ordnung. Allmählich entwickelte sich ein absoluter Gesetzbegriff. Damit verband sich u. a. auch das ethische Begriffspaar Lohn und Strafe, wovon die alte Zeit in dieser grundsätzlichen Zuspitzung nichts wußte. Dem so entwickelten Gesetz steht das NT gegenüber.

Mit Interesse folgt man diesen ebenso sachkundigen wie geistvollen Ausführungen und schließt sich gern dem Wunsch an, daß die Rolle „des Gesetzes“ auch im Neuen Testament von berufener Seite exegetisch untersucht würde. Das Bedenken ist freilich nicht zu unterdrücken, daß N. den Gesetzesbegriff zu sehr historisch verflüchtigt und damit die lebendige Verbindung zum Neuen Bund wenn nicht aufhebt, so doch schwächt. Ich möchte glauben, daß mit dem Gesetzesbegriff der Begriff des Bundes noch viel enger zusammengehört, und daß dieses Bewußtsein in allen Perioden der Geschichte mehr oder weniger lebendig geblieben, jedenfalls bei den Propheten gar nicht abgeblaßt, sondern vertieft wurde, und daß die entgegengesetzte Tendenz zur begrifflichen Gesetzesproblematik zum mindesten aufgehalten, wenn nicht ausgeglichen werden konnte. Mit Recht betont N. darum schon am Anfang, daß das israelitische Gesetz nicht als Königsgesetz zu begreifen ist. Für die Folge ergeben sich aber ähnliche Schwierigkeiten. Sie einzeln darzulegen, ist hier nicht der Ort.

Freiburg i. Br.

Univ.-Prof. Dr. Arthur Allgeier.

Ökumenisches Institut
der Universität Tübingen